

TOP NEU – ANLAGE ZU § 3A ABS. 6 UND § 4 DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER- STUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN

Unterlage für die 140. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Sommersemester 2019) am 10. Juli 2019

Drucksache-Nr.: 688/140/4 SoSe 2019

Ausgabedatum: 3. Juli 2019

Sachstand

Der Senat hat am 20. Februar 2019 die Namensänderung des Studienganges „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.)“ in „Sozialpädagogik (B.A.“) im Rahmen der Studienangebotszielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Leuphana Universität Lüneburg zustimmend zur Kenntnis genommen.

Um die praktische Umsetzung dieser Entscheidung zu ermöglichen, ist zukünftig eine Anpassung der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und Teilzeitordnung notwendig.

Mit folgendem Beschlussvorschlag werden die Rahmenprüfungsordnung und die Teilzeitordnung selbst nicht geändert. Vielmehr wird sichergestellt, dass der o.g. Beschluss des Senats umgesetzt wird und die Studierenden des Studiengangs „Sozialpädagogik (B.A.)“ über eine Grundlage verfügen.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt die Anlage zu § 3a Abs. 6 und § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden gemäß Anlage zur Drucksache-Nr.: 688/140/4 SoSe 2019.

Anlage

Anlage zu § 3a Abs. 6 und § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Anlage zu § 3a Abs. 6 und § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 10. Juli 2019 diese Anlage zu § 3a Abs. 6 und § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette 13/18 vom 03. Mai 2018), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Anlage am **11. Monat 2019** genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle dazugehörigen fachspezifischen Anlagen mit Regelungen für den Bachelor-Studiengang „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (B.A.), zuzüglich der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/08 vom 14. März 2008) in der jeweils gültigen Fassung, gelten ab dem 01. Oktober 2019 gleichermaßen für den Studiengang „Sozialpädagogik“ (B. A.). Davon abweichend, gilt für den Allgemeinen Teil des Bachelor-Studiengangs „Sozialpädagogik“ (B.A.) die Neufassung der Fachspezifischen Anlage 3.1 Allgemeiner Teil – Sozialpädagogik (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden - Studienbeginn ab WS 2019/20 vom 23. Januar 2019 (Leuphana Gazette 21/19 vom 22. Mai 2019) in der jeweils gültigen Fassung.